



Finanzordnung

Billard Sport Verein Südliche Weinstraße 1987 e.V.

Diese Finanzordnung regelt gemäß § 6 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Zahlungen an den Verein.

1. Beiträge und Aufnahmegebühr

		Monatlicher Beitrag €	einmalige Aufnahmegebühr €
a)	Einzelmitglied über 18 Jahre Mannschaftsspieler	12,50	25,00
b)	Einzelmitglied über 18 Jahre Passives Mitglied	5,00	25,00
c)	Einzelmitglied unter 18 Jahre	5,00	10,00
d)	Familien (Eltern und Kinder unter 21)	20,00	25,00
e)	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei	beitragsfrei	

2. Startgelder, Gebühren, Strafgelder

Etwaige Startgelder, Gebühren, Strafgelder des Fachverbandes können an die jeweiligen Mitglieder weitergeleitet werden.

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist Sportversicherung des Sportbundes Pfalz enthalten.

3. Zahlungsweise, Mahnverfahren

Der Mitgliedsbeitrag nach Ziffer 1 ist wie folgt im Voraus fällig:

- Monatlicher Beitrag jeweils zum 15. des Monats
- Quartalsbeitrag 15.01. , 15.04. , 15.07. , 15.10.
- Halbjährlicher Beitrag 15.01. , 15.07.
- Jahresbeitrag 15.07.

Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung.

Gebühren, die durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen ihren Abschnittsbeitrag zum Fälligkeitstermin unaufgefordert auf das Konto des Vereins ein.

Bei anzumahnenen Zahlungsver säumnissen wird jeweils ein Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren eingeleitet.

4. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 10.06.2009 in Kraft.